

II. Grad der Behinderung

Allgemeines:

Der Grad der Behinderung (GdB) beziffert das Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen **Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung** im Alltag.

Die Einstufung erfolgt in 10er Schritten von 0 bis 100 und zeigt an, wie stark ein Mensch durch die Behinderung beeinträchtigt ist:

hoher Wert = stärkere Einschränkung.

Aber:

Mehrere Diagnosen werden einzeln bewertet und **nicht** aufsummiert, sondern der höchste Wert bestimmt den GdB.

Es gibt keine Pflicht, den GdB feststellen zu lassen.

II. Grad der Behinderung

Das Antragsverfahren:

- Voraussetzungen: „Sie sind in Ihrer Gesundheit länger als 6 Monate so beeinträchtigt, dass Ihnen dadurch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschwert oder verhindert wird.“ Rechtliche Grundlage: §152 SGB IX, §2 SGB IX
- Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung durch den „Antrag auf Feststellung einer Behinderung“ in schriftlicher Form oder per Online-Formular, Link: <https://lsjv.rlp.de/themen/inklusion/feststellung-der-behinderung>
- Ärztliche Gutachter*innen prüfen den GdB nach "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen" anhand von vorliegenden ärztlichen Gutachten.
- In der „Versorgungsmedizinverordnung“ stehen die unterschiedlichen Beeinträchtigungen und zu welchem GdB sie führen.
- Das Ausmaß der sozialen Anpassungsschwierigkeiten wird bei Autismus als Gradmesser zur Festlegung der Höhe des GdB herangezogen.
- **schwierig:** ASS zeigt sich so vielfältig, dass eine Vergleichbarkeit nur selten gegeben ist und die Bemessung sehr unterschiedlich ausfällt.

II. Grad der Behinderung

Bemessung der Höhe des GdB:

- ab 20: eine Behinderung liegt vor
- bei 30 und 40: Gleichstellung kann beantragt werden, wenn die betreffende Person infolge ihrer Behinderung **ohne** die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB IX **nicht** erlangen oder behalten könnte.
- ab 50: Schwerbehinderung liegt vor
 - Zusätzlich ist ein Merkzeichen und damit verbundenen Leistungen und Vergünstigungen möglich
 - z.B. „H“ Hilflosigkeit, „G“ erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, „B“ Notwendigkeit ständiger Begleitung
- In Zweifelsfällen besteht die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung des Versorgungsamtes Widerspruch einzulegen.

II. Grad der Behinderung

Vorteil: Besonderer Schutz schwerbehinderter Menschen

- besonderer Kündigungsschutz (Integrationsamt muss Kündigungsgrund prüfen und der Kündigung zustimmen),
- Sonderurlaubstage (eine Woche, gemessen an den Arbeitstagen),
- verschiedene personelle, finanzielle und/oder materielle Unterstützungsleistungen (z.B. Arbeitsassistenz, Eingliederungszuschuss, Arbeitsplatzanpassung)
- früherer Renteneintritt möglich (bis zu 5 Jahren ohne Abzüge auf Antrag)
- Vergünstigung bei der Steuer
- Unterstützung durch Schwerbehinderten-Vertretung des Arbeitgebenden möglich

II. Grad der Behinderung

Abgrenzung GdB/Reha-Status

- GdB kann beim Versorgungsamt beantragt werden
- ab GdB 50 liegt eine Schwerbehinderung vor

„Reha-Status“

- kann bei BA oder Rentenversicherung beantragt werden
- Kriterien: Diagnose + erschwerte Teilhabe
- **kein** GdB erforderlich
- bietet Zugang zu Reha-Beratern und speziellen Unterstützungsleistungen